



# Willkommensmappe

## Teil 1

### für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fintel

#### **Für einen guten Start!**

Ihr Kind wird bald eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Fintel besuchen.  
Damit der Start gut gelingt, ist es im Vorfeld wichtig  
die nachfolgenden Informationen sorgfältig zu lesen.





## Inhaltsverzeichnis

1. Die Ankommenszeit Ihres Kindes in der Kindertagesstätte .....	3
2. Informationen zum Notfallplan und Medikamentengabe.....	5
3. Verhalten im Krankheitsfall.....	6
4. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.....	8
5. Merkblatt zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung .....	11
6. Merkblatt zum Masernschutzgesetz .....	14
7. Checkliste – Was braucht mein Kind in der Kindertagesstätte? .....	16
8. Informationen zum WebMenü Kindertagesstätten.....	17
9. Leitfaden WebMenü Kindertagesstätten.....	18



## 1. Die Ankommenszeit Ihres Kindes in der Kindertagesstätte

Liebe Erziehungsberechtigte,

vielleicht können Sie sich noch an eine für Sie ungewohnte Situation erinnern, in der Ihnen alles fremd und neu erschien. So ähnlich kann es auch Ihnen und Ihrem Kind gehen, wenn Sie das erste Mal zu uns in die Kindertagesstätte kommen – das ist ganz natürlich. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für viele Familien der erste Übergang in eine außerfamiliäre Betreuung und das bringt viele verschiedene Gefühle mit sich. Um eine positive Erfahrung zu ermöglichen, braucht es eine feinfühlig Begleitung der Gefühle und Bedürfnisse aller Beteiligten. Wir betrachten es als gemeinsames Ziel der Eingewöhnung, dass Ihr Kind, zusammen mit Ihnen als seiner vertrauten Bezugsperson, eine Beziehung zu einer pädagogischen Fachkraft entwickelt. Eine Beziehung, die sich langsam aufbauen kann und die mit Gefühlen des Wohlbefindens verknüpft ist.

Damit dies gut gelingen kann, laden wir Sie vor Beginn der Eingewöhnung zu einem gemeinsamen Aufnahmegespräch ein. Hier können Sie uns vorab kennenlernen und auch wir sammeln Informationen über Ihr Kind, die unterstützend für einen guten Start in unserer Kindertagesstätte sein können. Hierzu erhalten Sie separat eine Einladung, der die genauen Gesprächsinhalte entnehmbar sind.

Für eine achtsame Übergangsgestaltung orientieren wir uns an den gängigen Eingewöhnungsmodellen, welche Sie unter folgendem Link finden können:

<https://www.bo-paedagogik.de/magazin/eingewoehnungsmodelle-ueberblick>  
(Zugriff im April 2026)

An Ihrem ersten KiTa-Tag kommen Sie, zu der mit Ihnen im Vorweg vereinbarten Uhrzeit, in die Gruppe. Hier werden Ihr Kind und Sie von dem/ der jeweiligen Bezugserzieher oder -erzieherin begrüßt. Gemeinsam suchen wir einen Platz in der Garderobe aus. Im Anschluss kommen Sie mit Ihrem Kind in den Gruppenraum. Hier angekommen, setzen Sie sich auf einen Platz, den wir für Sie vorbereitet haben. Sehr gerne kann Ihr Kind erst einmal auf Ihrem Schoß oder neben Ihnen sitzen bleiben. Sie sind der sichere Hafen Ihres Kindes, zu dem es immer wieder zurückkehren kann, um sich Sicherheit und Wohlbefinden zu verschaffen. Die Bezugsperson wird sich in Ihre Nähe setzen und zunächst eine beobachtende Haltung einnehmen. Durch das Beobachten geben wir Ihrem Kind Zeit, sich mit der Umgebung vertraut zu machen und sammeln gleichzeitig viele Informationen über Ihr Kind. Wie wirkt der Gesichtsausdruck Ihres Kindes? Ist er entspannt, neugierig oder verunsichert? Worauf ist der Blick Ihres Kindes gerichtet? Interessiert es sich vielleicht für die anderen Kinder oder ein bestimmtes Spielzeug? Je nachdem worauf die Aufmerksamkeit Ihres Kindes gerichtet ist, kann es gut sein, dass wir erst einmal benennen, was Ihr Kind sieht um Sicherheit zu vermitteln. Nach und nach folgen wir den ersten Initiativen Ihres Kindes und machen Spielangebote, immer an das Tempo des Kindes angepasst.

Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit die uns etwas gibt.  
(Ernst Ferstl)



In den ersten Tagen der Ankommenszeit bleiben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind für zirka eine Stunde bei uns. Wenn wir nach ein paar Tagen ein Gefühl der ersten Vertrautheit empfinden, verabschieden Sie sich nach Absprache kurz und klar von Ihrem Kind. So eine kurze Verabschiedung kann folgendermaßen aussehen: „Ich gehe jetzt und komme gleich wieder. Du kannst bei \*Name der Bezugsfachkraft\* bleiben!“

Im Anschluss begleitet Sie eine andere Fachkraft in einen Wartebereich außerhalb der Gruppe.

Die Bezugsperson wird ihr Verhalten feinfühlig auf die körperlichen und emotionalen Signale Ihres Kindes abstimmen. So erlebt Ihr Kind, dass auf seine Gefühle und Bedürfnisse prompt und angemessen reagiert wird. Es kann sein, dass die erste Verabschiedung Ihres Kindes auf wenige Minuten reduziert ist. Sie werden von uns wieder abgeholt. Ganz wichtig: Wenn Mama oder Papa zurück in die Gruppe kommen, geht es nach Hause. So verknüpft Ihr Kind direkt: Wenn Papa oder Mama kommt, ist die Kita-Zeit vorbei und wir gehen nach Hause.

Ab diesem Zeitpunkt wird individuell geschaut, wie die Eingewöhnung weiter aufgebaut wird. Fühlt sich Ihr Kind bei uns wohl, wird sich die Zeit, in der Ihr Kind bei uns bleibt, immer weiter verlängern und irgendwann können Sie die Einrichtung verlassen. In der Anfangszeit ist es hierbei besonders wichtig, dass Sie sich in der Nähe aufhalten und telefonisch erreichbar sind. Gemeinsam reflektieren wir die erlebte Zeit und sprechen den Ablauf des nächsten Tages ab.

Sollten Sie die KiTa doch einmal mit einem schlechten Gefühl verlassen, rufen Sie uns bitte an!

Um die Zeit des Ankommens zu unterstützen kann es hilfreich sein, wenn die familiäre Bezugsperson, die die Eingewöhnung begleitet, nicht wechselt. Darüber hinaus können Sie vertraute Dinge wie z.B. den Schnuller, ein Schmusetuch oder ein Kuscheltier mitbringen. Die Anwesenheit eines Elternteils in der Gruppe kann auch das Interesse der anderen Kinder wecken. Unsere Erfahrungen zeigen, dass Ihr Kind durch Ihr Spiel mit einem anderen Kind irritiert sein könnte und das eigene Spiel abbricht. Um dem entgegenzuwirken ist es unterstützend, wenn Sie sich beispielsweise ein Buch mitbringen, um sich unattraktiver für andere Kinder zu machen. Bitte beachten Sie, dass eine Handynutzung in den Gruppenräumen nicht gestattet ist.

Der Zeitraum einer Eingewöhnungszeit ist so individuell wie Ihr Kind und lässt sich schwer abschätzen. Bekanntlich beläuft sich dieser Zeitraum auf vier bis zwölf Wochen. Im Anschluss der Ankommenszeit laden wir Sie zu einem gemeinsamen Reflexionsgespräch ein.

Wir freuen uns, Ihr Kind auf seinem Weg ein Stück begleiten zu dürfen und auf eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit Ihnen.

Die Teams der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fintel

Vertiefende Informationen finden Sie unter:

Wedewardt, Lea (2023): *Ankommen dürfen statt Loslassen müssen, Bedürfnisorientierte Eingewöhnung in Kita, Krippe und Kindertagespflege*. Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau



## 2. Informationen zum Notfallplan und Medikamentengabe

Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten, in welchem Rahmen die Eltern eine Medikamentengabe für Ihre Kinder an die pädagogischen Fachkräfte übertragen dürfen. Aus diesem Grund wurde vom Träger, der Samtgemeinde Fintel, eine verbindliche Dienstanweisung erstellt.

Die Dienstanweisung zum Umgang mit Medikamenten in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fintel besagt unter anderem:

*Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten sind angehalten, Kindern, die an chronischen Krankheiten leiden oder auf ein Notfallmedikament angewiesen sind, mit ihren Medikamenten zu versorgen. So kann diesen Kindern eine Teilhabe am Leben in der Kindertagesstätte ermöglicht werden.*

*Der Medikamentengabe gehen eine genaue Einweisung und die schriftliche Einverständniserklärung durch die Sorgeberechtigten voraus.*

Das entsprechende Formular „Notfallplan/ Medikamentengabe“ finden Sie in der Willkommensmappe Teil2.

Alle weiteren Medikamente sind von der Gabe in der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dazu zählen auch Antibiotika, Globuli, Salben, Nasentropfen oder ähnliches.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Sollten Sie Fragen zu dieser Regelung haben sprechen Sie uns gern an.



### 3. Verhalten im Krankheitsfall

#### **Infektarme KiTa für alle**

Alle Eltern wünschen sich gesunde, fröhliche Kinder. Doch immer wieder werden Sie vor die Frage gestellt Wie krank ist mein Kind? Und kann mein Kind in die KiTa gehen? Natürlich müssen Sie sich alle diese Frage selber beantworten. Wir, die Samtgemeinde Fintel, möchten mit dem folgenden Flyer unterstützen die für das Kind beste Antwort zu finden. Es kommt immer wieder vor, dass Kinder erkranken, sei es zu Hause oder bei uns in den Einrichtungen. Sicher ist, die KiTa ist kein geeigneter Ort für ein erkranktes/ infektiöses Kind. In so einem Zustand braucht Ihr Kind Aufmerksamkeit, Pflege und eine Extraportion Nähe von seinen geliebten Bezugspersonen. Dieses können die pädagogischen Fachkräfte in der KiTa nicht leisten. So helfen Sie Ihrem Kind schnell wieder fit zu werden und sorgen verantwortungsvoll dafür, die Krankheit/ Infektion nicht weiter zu verbreiten. Davon profitieren alle.

Sollte Ihr Kind während der KiTa-Zeit erkranken oder deutliche Symptome von Unwohlsein oder unklaren Schmerzen zeigen, werden Sie von den pädagogischen Fachkräften telefonisch kontaktiert, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die pädagogischen Fachkräfte betrachten bei ihren Entscheidungen immer den Gesamtzustand des Kindes, denn auch ohne Fieber, können Kinder sich krank fühlen und eine individuelle Betreuung zu Hause benötigen. Zu Hause können sich die Kinder ausruhen und schnellstmöglich wieder erholen und eine Ansteckung der anderen Kinder oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird minimiert.

Sollten in der Kindertagesstätte meldepflichtige Krankheiten im Umlauf sein, werden Sie umgehend per Aushang informiert.

Im nachfolgenden Flyer finden Sie die Richtlinien an denen sich die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fintel orientieren. Wir hoffen so eine infektarme KiTa für alle zu unterstützen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre umsichtige Unterstützung. Wir wünschen allen eine möglichst gesunde KiTa-Zeit.



KRANKHEITEN  
IM  
KINDERGARTEN



### Hausregeln: Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.  
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.

- Fieber** (≥ 38 Grad Celsius akut oder in den letzten 48 Stunden)
- nicht-juckender Hautausschlag** an den Händen und Bläschen im Mund
- rote, entzündete Augen** und verstärkter Tränenfluss
- erschöpfender Husten**
- Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen** akut oder in den letzten 48 Stunden
- akute Symptome** wie ein schlechter Gesundheitszustand

**Wir wünschen gute Besserung!**

DGUV kinderkindergarten



Ich bleibe  
zu Hause wenn...

Krankheitsbild	Eine Betreuung ist wieder möglich, wenn...
Fieber ab 38 Grad	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Kind 48 Stunden fieberfrei ist, ohne fiebersenkende Mittel.</li> </ul>
Erkältung	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Wohlbefinden des Kindes nicht beeinträchtigt ist.</li> </ul>
Durchfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Kind 48 Stunden symptomfrei ist.</li> </ul>
Erbrechen	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Kind 48 Stunden symptomfrei ist.</li> </ul>
Wurmbefall	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Hygienemaßnahmen in der Kita umsetzbar sind.</li> </ul>
Windpocken	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Bläschen abgeheilt sind.</li> </ul>
Hand-Mund-Fuß	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Bläschen wieder abgeheilt sind.</li> </ul>
Krätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Kind 24 Stunden symptomfrei ist.</li> </ul>
Herpes	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Bläschen trocken sind.</li> </ul>

Krankheitsbild	Eine Betreuung ist wieder möglich, wenn...
Bindehautentzündung	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Augentropfengabe 24 Stunden her ist</li> <li>und kein Sekret oder Rötung mehr vorhanden ist.</li> </ul>
Ausschlag/Pusteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Absprache beim Arzt erfolgt ist</li> <li>und die Stellen trocken sind.</li> <li>Bei Veränderung der Stellen ist eine erneute Absprache beim Arzt erforderlich.</li> </ul>
Läuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>24 Stunden nach der Erstbehandlung um sind.</li> </ul>
Kopfverletzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Kind 48 Stunden unter Beobachtung war und es keine Auffälligkeiten gab.</li> </ul>
Gips/nach OP's	<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Bescheinigung vom Arzt vorliegt, dass das Kind keine Einschränkungen hat und normal am Alltag teilnehmen darf.</li> <li>Zudem ist eine Absprache mit der Kita notwendig.</li> </ul>



#### 4. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

**Mitwirkungspflichten der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter  
gem. §34 Abs. 5 S. 2 und § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.  
Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.



Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

**Tröpfchen-** oder „**fliegende**“ **Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.



Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollte Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte denken Sie daran, dass seit August 2015 bei der Erstaufnahme Ihres Kindes in eine Kindertagesstätte der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Impfberatung gem. STIKO-Empfehlung erbracht werden muss. Die Kinderärzte sind entsprechend informiert.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**



## 5. Merkblatt zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung



### **Informationen zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung vor Erstaufnahmen in eine Kindergemeinschaftseinrichtung**

Seit August 2015 sieht der Gesetzgeber vor, dass Eltern, die ihr Kind in eine Betreuungseinrichtung geben, vor Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Beratung über Sinn und Zweck von Impfungen erhalten sollen. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil durch den engen Kontakt der Kinder untereinander ansteckende Erkrankungen in den Kindergemeinschaftseinrichtungen leicht „die Runde machen“ können. Impfungen bieten hierbei die beste Möglichkeit sowohl sich selber als auch indirekt andere, die nicht geimpft werden können, zu schützen. Somit kann der Eintrag und die Weiterverbreitung von Erkrankungen in die Einrichtung verhindert werden.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten am 25. Juli 2017 wurde der Gesetzestext zu § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt gefasst:

*„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. ...“*

Ziel dieser Vorgabe ist es also, die Eltern auf die besonderen Schutzmöglichkeiten, die durch Impfungen gegeben sind, insbesondere vor der Aufnahme in eine Kindergemeinschaftseinrichtung, hinzuweisen. Wenn das Kind noch nicht alle empfohlenen Impfungen erhalten hat, können die Eltern zusammen mit der Ärztin oder dem Arzt vor dem Hintergrund der neuen Lebenssituation des Kindes entscheiden, welche Impfungen ggf. noch durchgeführt werden sollen.

Eine Impfpflicht ergibt sich daraus nicht.

Da das IfSG selbst nicht regelt, wie der schriftliche Nachweis zu erbringen ist, stehen in Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hierfür in Niedersachsen mehrere Möglichkeiten zu Wahl.



### **1. Bescheinigung**

Der Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung kann durch Vorlage einer Bescheinigung erbracht werden:

- a. Bescheinigung nach Mustervorlage (siehe Willkommensmappe Teil 2 Punkt 14.)  
Das Formular kann nach Ausfüllen von der Arztpraxis in der Kindertagesstätte vorgelegt werden.
- b. Bescheinigung formlos  
Auch eine entsprechende formlose Bescheinigung kann vorgelegt werden. Einrichtungen und Arztpraxen können auch eigene Vordrucke ausgeben oder verwenden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

### **2. Vorsorgeuntersuchungen**

In § 26 SGB V ist geregelt, dass bei jeder Früherkennungsuntersuchung (U1 - U9) gleichzeitig eine Impfberatung stattzufinden hat.

Nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wird dem Vorsorgeuntersuchungsheft eine Teilnahmekarte beigelegt, in der lediglich die besuchten Termine durch die Ärztin oder den Arzt eingetragen werden. Die herausnehmbare Karte soll den Erziehungsberechtigten als Beleg für die Wahrnehmung der Untersuchungen dienen.

Übergangsweise kann auch das Vorsorgeuntersuchungsheft selbst herangezogen werden, in dem von der Ärztin oder vom Arzt regelmäßig vermerkt wird, dass die Früherkennungsuntersuchungen (U1- U9) stattgefunden haben. Dies ist aufgrund des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich, da unter Umständen weitere Informationen zum Kind eingesehen werden können, was auf Grundlage des IfSG nicht vorgesehen ist.

### **3. Impfausweis**

Die Überprüfung des altersgerechten Impfschutzes ist keine Aufgabe der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung und gesetzlich nicht vorgesehen. Dennoch kann auch der Impfausweis vorgelegt werden, um eine Impfberatung, die bei jeder Impfung durchgeführt wird, nachzuweisen. Wie beim Nachweis durch das Vorsorgeuntersuchungsheft ist dies aufgrund des Datenschutzes nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich, da weitere Informationen eingesehen werden können, was auf Grundlage des IfSG nicht vorgesehen ist.

Die Beratung sollte möglichst innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten (bis maximal 12 Monaten) vor Aufnahme durchgeführt worden sein, um als „zeitnah“ angesehen zu werden.



Die Bescheinigung über eine stattgefundene Impfberatung sollte spätestens mit dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorliegen. Eine fehlende Bescheinigung der Impfberatung schließt jedoch nicht die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus.

Eine Person handelt ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 73 IfSG).



## 6. Merkblatt zum Masernschutzgesetz



### Infoblatt - Masernschutzgesetz

Zum 01. März 2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention - sogenanntes Masernschutzgesetz (§ 20 Infektionsschutzgesetz / IfSG) - in Kraft. Im § 20 Abs. 8 IfSG sind die von dem „Masernschutz“ betroffenen Einrichtungen gelistet (s. nachstehende Tabelle): Bei den dort **tätigen** oder **untergebrachten** bzw. **betreuten** Personen muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen.

Alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen (Beschäftigte, Betreute, Untergebrachte) müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Auch Selbstständige, die in Persona in den genannten Einrichtungen/Betrieben tätig sind, müssen eine ausreichende Immunität vorweisen. Bei Neueinstellungen (inkl. Praktikanten) oder Neuaufnahmen muss dieser Nachweis vor Beginn der Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung erbracht werden.

Der Masernschutznachweis kann alternativ erbracht werden durch:

1. Impfnachweis (Impfdokumentation oder ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern)
2. Immunitätsnachweis (ärztliches Zeugnis)
3. Ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation

Diese Nachweispflicht gilt auch für Büromitarbeiter, Reinigungskräfte, Hausmeister und andere Berufsgruppen sowie für Arbeitnehmer anderer Betriebe, die in Ihren Einrichtungen/Betrieben regelmäßig mehr als nur vorübergehend tätig sind; es sei denn, ein Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen kann sicher ausgeschlossen werden. Die Nachweispflicht gilt in den medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Heilpraktiker, ...) **nicht für die betreuten Personen** (s. nachstehende Tabelle).

Wurde der jeweilige vorgenannte Masernschutznachweis der Einrichtungsleitung gegenüber nicht erbracht (selbiges gilt auch für Selbstständige in Persona), hat diese das Gesundheitsamt unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) über das Masern-Meldeportal (<https://www.lk-row.de/buergerservice/online/angebot/meldung-masernschutz-fuer-einrichtungen-900000074-23700.html>) zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten der entsprechenden Mitarbeiter/-innen mitzuteilen. Selbiges gilt, wenn Zweifel an der Echtheit und/oder der Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises vorliegen.

Eine nach 1970 geborene Person, die keinen Nachweis erbringt, darf in der Einrichtung nicht tätig werden!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Rotenburg:

Frau Gust: 04261 - 983 3242



## Infoblatt - Masernschutzgesetz

### Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 8 IfSG:

Art der Einrichtung	Zielgruppe	Spezifikation
Gemeinschaftseinrichtung nach <a href="#">§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG</a>	Tätige und Betreute	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,</li> <li>2. erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs. 1 SGB VIII),</li> <li>3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen</li> </ol>
Gemeinschaftseinrichtung nach <a href="#">§ 33 Nummer 4 IfSG</a>	Tätige und Betreute	Heime
Einrichtung nach <a href="#">§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG</a>	Tätige und Untergebrachte	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
Einrichtungen nach <a href="#">§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG</a>	Tätige	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Krankenhäuser,</li> <li>2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,</li> <li>3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,</li> <li>4. Dialyseeinrichtungen,</li> <li>5. Tageskliniken,</li> <li>6. Entbindungseinrichtungen,</li> <li>7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,</li> <li>8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen,</li> <li>9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,</li> <li>10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,</li> <li>11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes</li> </ol>



## 7. Checkliste – Was braucht mein Kind in der Kindertagesstätte?

Um Ihr Kind rund um gut versorgen und betreuen zu können, sind ein paar persönliche Dinge notwendig, die Sie bitte mit in die Kindertagesstätte bringen.

### **Für das Frühstück:**

- KiTa-Tasche/ -Rucksack
- Brotdose (in einigen Einrichtungen nicht nötig, wenn ein Frühstück von der KiTa angeboten wird)

### **Für Drinnen und Draußen:**

- Wechselkleidung (Bodys, Unterwäsche, Hosen, Oberteile, Socken, Strumpfhosen, etc.)
- Hausschuhe oder Anti-Rutsch-Socken (Socken nur im Krippenbereich)
- Regenjacke
- Regen-/ Matschhose
- Gummistiefel
- Im Sommer: Sonnenhut
- Im Winter: Mütze, Schal, Handschuhe

### **Weiterhin können notwendig sein:**

- Windeln
- Feuchttücher
- Schnuller
- Schnuffeltuch oder Kuscheltier
- Schlafdecke/ Schlafsack

Sollte es in Ihrer Kindertagesstätte noch zusätzliche Dinge zu bedenken geben, wie z.B. Nassbeutel, werden Sie bei der Aufnahme darüber informiert.

**Wichtig! Versehen Sie ALLE persönlichen Sachen mit dem Namen Ihres Kindes.**



## 8. Informationen zum WebMenü Kindertagesstätten

1. Für das Bestellen des Mittagessens ist die Einrichtung eines Benutzerkontos für Ihr Kind erforderlich. Das Einrichten des Benutzerkontos für das WebMenü kann direkt über das Portal WebMenü erfolgen (gehen Sie dazu auf [www.sgfintel.de](http://www.sgfintel.de) und geben Sie in der Suchmaske „Mittagessen Kita“ ein).  
Bitte beachten: Für jedes Kind muss ein eigenes Benutzerkonto eingerichtet werden.
2. Um das Einrichten des Benutzerkontos vorzunehmen, folgen Sie bitte den Anweisungen des Leitfadens WebMenü Kindertagesstätten.
3. Um Bestellungen vornehmen zu können, muss zuvor Guthaben auf das jeweilige WebMenü-Benutzerkonto eingezahlt werden.
4. Bitte überweisen Sie das Guthaben auf folgendes Konto:

**IBAN: DE30 2915 2550 0003 0411 67**  
**SWIFT-BIC: BRLADE21SHL**  
**Konto-Inhaber: Samtgemeinde Fintel**  
**Verwendungszweck: Name des Kindes**  
**WebMenü-ID**

Nach dem Zahlungseingang wird der Betrag dem Benutzerkonto Ihres Kindes gutgeschrieben.

**ACHTUNG!** Die Zuweisung des Guthabens kann einige Tage dauern. Erst nach der Buchung steht das Guthaben auf dem WebMenü-Konto zur Verfügung.

5. Bestellfristen:  
Die Bestellfrist für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fintel ist Dienstag, 11.30 Uhr für die kommende Woche. Der Speiseplan wird in der Regel am Freitag veröffentlicht.  
**Abbestellungen:**  
**Die Frist für Abbestellungen im Krankheitsfall ist täglich bis 06.00 Uhr für den Liefertag.**
6. Für Kinder, deren Eltern im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung, Kinderzuschlag oder Wohngeld stehen, können nach den Vorschriften zum Bildungspaket Leistungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beantragt werden. Die hierfür erforderlichen Formulare können unter [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) (Bildungspaket) heruntergeladen werden. In diesem Fall kostet das Essen 0,00 €.

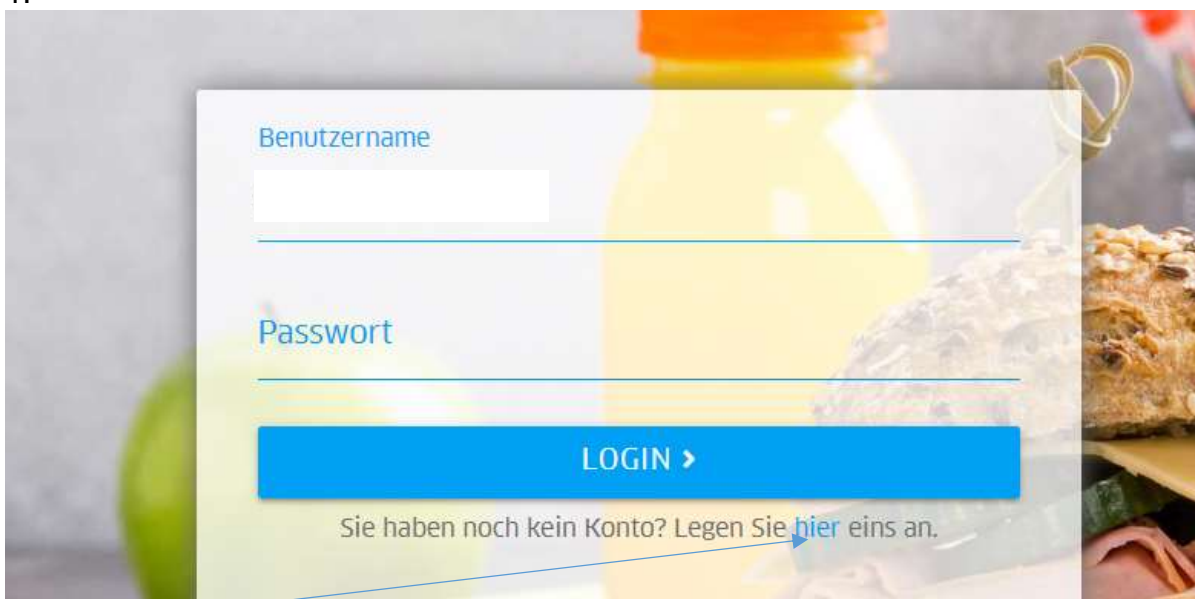


- Der Vertrag verlängert sich, wenn Ihr Kind zur Ganztagschule angemeldet wird. **Mit Übergang in Klasse 1 zur Grundschule muss ein Chip im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück gegen Zahlung einer Pfandgebühr in Höhe von € 5,00 abgeholt werden. Bitte geben Sie dort an, dass Ihr Kind bereits ein Benutzerkonto besitzt!**

## 9. Leitfaden WebMenü Kindertagesstätten

### Anlegen eines Benutzerkontos im WebMenü Bestellsystem

1.



Bitte klicken Sie hier um ein neues Benutzerkonto für Ihr Kind anzulegen.  
Wichtig: Für jedes Kind muss ein eigenes Benutzerkonto angelegt werden.

### 2. Eingabe Teilnehmerdaten

Objekt  
Einrichtung \*

- Bitte wählen -

Kindertagesstätte Bärenhöhle

Kindertagesstätte Löwenburg

Schön  
Kindertagesstätte Vintloh-Zwerge

Vorname \*



Vertreter  
n

Einrichtung \*  
Kindertagesstätte Vintloh-Zwerge

Gruppe \*  
Gruppe wählen

Schüler

Eisbären  
Fische  
Frösche  
HummeIn  
Käfer  
Pinguine

zuerst die jeweiligen Einrichtung und Gruppe auswählen  
Teilnehmerdaten eingeben

Teilnehmer  
Gesetzlicher Vertreter  
Zugangsdaten  
Bestellen  
Zahlung  
Abschluss

Objekt

Einrichtung \*  
Kindertagesstätte Vintloh-Zwerge

Gruppe \*  
Pinguine

Schülerdaten

Vorname \*  
Melissa

Nachname \*  
Muster

Straße \*  
Berliner Straße 3

Postleitzahl \*  
27389

Stadt \*  
Lauenbrück

Kontakt

E-Mail \*  
stephanski@sgfintel.de

Telefonnummer  
04267930014

Handynummer

### 3. Eingabe Daten Gesetzlicher Vertreter

Teilnehmer  
Gesetzlicher Vertreter  
Zugangsdaten  
Bestellen  
Zahlung  
Abschluss

Daten

TEILNEHMER-DATEN ÜBERNEHMEN

Vorname \*  
Marina

Nachname \*  
Muster

Straße \*  
Berliner Straße 3

Postleitzahl \*  
27389

Stadt \*  
Lauenbrück

Kontakt

E-Mail \*  
stephanski@sgfintel.de

Telefonnummer  
04267930014

Handynummer



## 4. Zugangsdaten

Vom System wird der Benutzername zunächst vorgegeben, bestehend aus dem 1. Buchstaben des Vornamen und dem Nachnamen.

**Bitte ändern Sie dies manuell ab.**

**Der Benutzername soll aus dem kompletten Vornamen und dem Nachnamen bestehen (siehe Screenshot oben), es soll kein Leerzeichen dazwischen sein.**

## 5. Bestellen

Vom System vorgegeben

## 6. Zahlung

Um Bestellungen tätigen zu können muss Guthaben auf das Konto geladen werden.



## 7. Abschluss

Teilnehmer  
Gesetzlicher Vertreter  
Zugangsdaten  
Bestellen  
Zahlung  
Abschluss

Zustimmung

- ✓ Ich stimme den AGB zu
- ✓ Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten gemäß Datenschutzerklärung zu
- ✓ Zahlungspflichtigen Vertrag abschließen

Geben Sie zur Bestätigung bitte die Zahlenfolge aus dem Bild in das Textfeld ein

13045

13045

### Zustimmung der AGBs etc.

Teilnehmer  
Gesetzlicher Vertreter  
Zugangsdaten  
Bestellen  
Zahlung  
Abschluss

### Daten erfolgreich gespeichert

Ihre Daten wurden erfolgreich gespeichert. Bitte drucken Sie das Dokument aus.  
Mit dem Klick auf «weiter» können Sie sich die angegebenden Daten ausdrucken lassen Sie können das Dokument jederzeit wieder herunterladen, indem Sie sich einloggen und dann bei den Benutzerdaten auf die Reiterkarte "Berichte" klicken. Im Verwendungszweck tragen Sie bitte ausschließlich Ihre WebMenu-ID: "WM0021315" ein. Weitere Angaben sind nicht erforderlich, da die Zuordnung der Buchung ausschließlich über die WebMenu-ID erfolgt.

### Benutzerkonto erfolgreich angelegt